



Merkblatt Maskendispens für gewisse Menschen mit Behinderungen

Zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat seit Juli 2020 sukzessive eine Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken im öffentlichen Verkehr, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz eingeführt. Die Einzelheiten sind in der aktuellen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR [818.101.26](#)) geregelt. Das Bundesamt für Gesundheit hat die [Erläuterungen zur Verordnung](#) am 30. Oktober 2020 entsprechend angepasst.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht verschiedene Ausnahmen von der Maskentragpflicht vor. Diese Ausnahmen betreffen etwa Kinder unter 12 Jahren. Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragpflicht sind, **Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können** (Art. 3a Abs. 1 Bst. b, Art. 3b Abs. 2 Bst. b, Art. 3c Abs. 3 sowie Art. 10 Abs. 1bis Bst. c).

Die Gründe, weshalb gewisse Menschen gesundheits- oder behinderungsbedingt keine Gesichtsmaske tragen können, sind vielfältig und können nicht abschliessend umschrieben werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- Personen, die aus motorischen Gründen die Maske nicht selbstständig an- und abziehen können (z. B. Personen mit Lähmungen, einer Zerebralparese oder fehlenden Gliedmassen);
- Personen mit Autismus, die z. B. keine Masken tragen können, weil sie in Panik geraten;
- Personen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder Menschen mit Demenz, die nicht in der Lage sind zu verstehen, dass sie eine Maske anziehen müssen;
- Bei Erkrankungen mit Erstickengefahr;
- Für Menschen mit Hörbehinderung, die auf Lippenlesen angewiesen sind, stellen Masken ein kommunikatives Hindernis dar, das zu Missverständnissen führen kann. In diesem Fall betrifft die Ausnahmeregelung das Personal oder Begleitpersonen für die Zeit, während der eine Kommunikation oder ein Austausch stattfindet. Falls vorhanden, kann in solchen Fällen auch eine Maske mit transparentem Fenster verwendet werden.

Ein Maskendispens liegt nicht im persönlichen Ermessen. Menschen, die aus gesundheits- oder behinderungsbedingten Gründen keine Maske tragen können, müssen, sofern die Gründe nicht offensichtlich sind, einen von einer hierfür kompetenten Fachperson ausgestellten **Nachweis**, bspw. ein ärztliches Zeugnis, auf sich tragen und diesen bei Bedarf auch vorweisen können (z. B. gegenüber dem Transport- oder Verkaufspersonal). Damit der Persönlichkeitsschutz gewährleistet wird, kann auf die Angabe einer Diagnose im Attest verzichtet werden. Das Fälschen oder missbräuchliche Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses ist u. U. strafbar. **Es ist selbstverständlich, dass Menschen, die keine Maske tragen können, die übrigen Abstand- und Hygienevorschriften einzuhalten haben.**

Diese Ausnahme soll verhindern, dass Menschen, die gesundheits- oder behinderungsbedingt über einen Maskendispens verfügen, der Zugang zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Dienstleistungen verweigert wird und diese Personen u. U. auf unzulässige Weise diskriminiert werden. Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sind gehalten, ihre Schutzkonzepte auf die Anwesenheit von Personen, die keine Maske tragen können, abzustimmen. Entweder muss der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen (z. B. Abschränkungen, Plexiglaswände) ergriffen werden. Wo dies aufgrund der Art der Aktivität oder anderer Gegebenheiten nicht möglich ist, muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden (Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 Abs. 2. Bst d).

Für gewisse Menschen mit Behinderungen schränkt die Maskentragpflicht die Lebensgestaltung massiv ein. Die geltende Verordnung sieht deshalb verhältnismässige und vertretbare Ausnahmen vor. Für die Umsetzung braucht es die Solidarität und das gegenseitige Verständnis aller.

